

Beitrags- und Gebührenordnung Bienenfreunde Karlsruhe e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen, Gebühren in Höhe und Fälligkeit sowie Fristigkeit und Zahlungsweise. Sie ist für alle Mitglieder gültig und bindend. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist dabei eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Pflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Ziele erreichen. Die erhobenen Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei.
- (2) Die Beitragspflicht und Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Umlagen ergibt sich aus § 14 der Satzung. Die Beitragspflicht zum Beitrag des Landesverband Badischer Imker e.V. ergibt sich aus § 8 der Satzung des Landesverband Badischer Imker e.V.
- (3) Die Beitragsordnung ist gemäß § 6 der Satzung nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nach § 6 der Satzung nur von der Mitgliederversammlung des Vereins oder durch den Vorstand unter Maßgabe des § 25 der Satzung erlassen bzw. geändert werden.
- (4) Sofern diese Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Mitgliederversammlung, die Satzung oder die gesetzlichen Bestimmungen in der aufgeführten Reihenfolge.
- (5) Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren gilt solange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst. Dabei gelten folgende Besonderheiten:
 - Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages zum Landesverband Badischer Imker e.V. ergibt sich aus den Beschlüssen der Vertreterversammlung des Landesverband Badischer Imker e.V. Die hier aufgeführte Höhe gibt den zur Beschlussfassung gültigen Stand wieder. Maßgeblich ist jedoch der Beschluss der Vertreterversammlung des Landesverband Badischer Imker e.V.
 - Die Höhe des Bezugspreises der Zeitschrift „Bienen&Natur“ gibt den zur Beschlussfassung gültigen Betrag an
- (6) Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann in ihrem Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

- (7) Auf etwaige Nachforderungen oder Erstattungen bei einer rückwirkend geänderten Höhe der Aufnahmegebühr wird seitens des Vereins und des Mitglieds verzichtet.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos auf eines der unter § 3 genannte Vereinskontoen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf dem Eingang auf einem der unter § 3 genannten Bankkonten an.
- (3) Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Bezugspreise werden bei erteiltem SEPA-Mandat vom Verein eingezogen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht.
- (4) Wird ein Beitrag, eine Gebühr oder eine Umlage per Überweisung entrichtet, erhöht sich der jeweilige zu leistende Betrag um **5 Euro** (Aufschlag gemäß § 14 (6) der Satzung).

§ 3 Bankverbindung

Alle Zahlungen sind auf eines der Vereinskontoen zu entrichten:

Konto 1:

Kontoinhaber: Bienenfreunde Karlsruhe e.V.
IBAN: DE17 8306 5408 0004 2783 13
BIC: GENO DEF1 SLR
(VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank)

Konto 2:

Kontoinhaber: Bienenfreunde Karlsruhe e.V.
IBAN: DE49 6605 0101 0108 3279 17
BIC: KARSDE66XXX
(Sparkasse Karlsruhe)

§ 4 Struktur und Höhe des Beitrages, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
- a. dem Mitgliedsbeitrag je ordentlichen Mitglied
 - b. dem Beitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V.
- (2) Der Beitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V. setzt sich zusammen aus:
- a. dem Grundbeitrag je Mitglied
 - b. dem Grundbeitrag DIB je Mitglied
 - c. dem Werbebeitrag DIB je gemeldetem Bienenvolk
 - d. dem Versicherungsbeitrag

Maßgeblich für Berechnung des „Werbebeitrag DIB je gemeldetem Bienenvolk“ sind die zum Jahresende bzw. Eintritt gemeldeten Bienenvölker.

- (3) Für die Beiträge der vorstehenden Absätze (1) und (2) gilt:
- a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr 2023 und die folgenden Jahre auf **20 Euro** festgesetzt.
 - b) Der jährliche Grundbeitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V. beträgt **25 Euro**.
 - c) Der jährliche Grundbeitrag zum DIB beträgt **3,60 Euro**.
 - d) Der jährliche Werbebeitrag DIB beträgt **0,25 Euro je gemeldetem Bienenvolk**.
 - e) Der jährliche Versicherungsbeitrag beträgt **9,10 Euro**.

Beispielrechnung für ein Mitglied mit 10 Völkern im Jahr 2023:

Beitrag Bienenfreunde Karlsruhe e.V.	20,00 Euro
Grundbeitrag Landesverband Badischer Imker e.V.	25,00 Euro
Grundbeitrag DIB	3,60 Euro
Werbebeitrag DIB (0,25 Euro je Bienenvolk)	2,50 Euro
Versicherungsbeitrag	9,10 Euro
Gesamt	<u>60,20 Euro</u>

(Ggf. zzgl. Aufnahmegebühr, Zeitschriftenabonnement)

- (4) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu zahlen.

- (5) Die Beiträge sind jeweils spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr an den Verein zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag zum Eintritt fällig. Bei einer rückwirkenden Anpassung sind die Beiträge 21 Tage nach Datum der Beschlussfassung fällig, sofern durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wurde.

§ 5 Förderbeitrag, Fälligkeit

- (1) Der Förderbeitrag ist vom Fördermitglied festzulegen und umfasst mindestens den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Festlegung gilt für das laufende Geschäftsjahr und ist so lange gültig, bis das Mitglied einen neuen Beitrag festlegt, wobei die neue Festlegung erst für das folgende Geschäftsjahr gilt.
- (2) Unterschreitet der festgelegte Förderbeitrag den Mitgliedsbeitrag, so wird der fällige Förderbeitrag automatisch auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages erhöht.
- (3) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Beiträge sind jeweils spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr an den Verein zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag zum Eintritt fällig. Bei einer rückwirkenden Anpassung sind die Beiträge 21 Tage nach Datum der Beschlussfassung fällig, sofern durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wurde.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr (§ 15 (2) der Satzung) als Beitrag für die Verwaltungskosten wird für das Jahr 2023 und die folgenden Jahre auf **20,00 Euro** festgesetzt.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist zum Eintritt des Mitglieds in den Verein fällig.

§ 7 Weitere Gebühren

- (3) Der Verein erhebt für die Mahnung von Zahlungen eine Verwaltungsgebühr von **5,00 Euro** pro Mahnung. Die Mahngebühr ist mit Zugang der Mahnung beim Empfänger fällig.
- (4) Bei Rück-Lastschriften mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die dem Verein belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 Euro** erhoben.

§ 8 Sammelabonnements

- (1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit über den Verein ein Vergünstigtes Abonnement der Zeitschrift „Bienen&Natur“ der Deutschen Landwirtschaftsverlag GmbH (DLV) abzuschließen.
- (2) Für das Abonnement der Zeitschrift „Bienen&Natur“ gilt:
 - Der derzeitige Jahresbezugspreis für Sammel-Abos beträgt **48,72 Euro** (Inlandspreis, Lieferung frei Haus) anstatt 60,90 Euro (20% Vergünstigung). Der Bezugspreis ist durch das Vereinsmitglied zu zahlen.

- Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Eine Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer ist ausgeschlossen. Danach besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht in Textform nach Maßgabe der AGB der DLV.
- Vereinsintern ist ein Abonnement jedoch zum Jahresende (letztes Heft: Nr. 12 eines Bezugsjahres) zu kündigen. Damit der Verein die Kündigungsfrist bei der DLV einhalten kann, ist die Kündigung in Textform durch das Mitglied spätestens zum **01. Dezember** eines Geschäftsjahres einzureichen.
- Bei vorzeitiger Kündigung (letztes Heft ist nicht Heft Nr. 12 eines Bezugsjahres) fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **15 Euro** an. Eine Erstattung des anteiligen Jahresbezugspreises erfolgt nur, sofern der Verein seinerseits eine Erstattung der DLV erhält.
- Der Verein erhält für jedes neue Abonnement von der DLV eine Geld-Prämie in Höhe von **19 Euro**. Diese wird vorrangig zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet.
- Sollte die Mitgliedschaft vor oder zum Ablauf des jeweiligen Bezugsjahres enden, kündigt der Verein das Abonnement zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres.
- Weitere Informationen zum Umgang mit deinen personenbezogenen Daten sind unter www.dlv.de/datenschutz abrufbar. Der Datenschutzbeauftragte der DLV kann unter datenschutz@dlv.de erreicht werden.

§ 9 Rückerstattung

Eine Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen ist gemäß der Satzung ausgeschlossen.

§ 10 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage wird innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Mitgliederversammlung fällig, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Fälligkeit bestimmt.

§ 11 Sonderbedingungen

- (1) Für Mitglieder, die **nicht** Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V. werden gilt:
 - Der Beitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V. gem. § 4 Absatz (1) Buchstabe b) entfällt.
- (2) Wird die Mitgliedschaft im Landesverband Badischer Imker e.V. im Laufe des Geschäftsjahres erworben, so ist der volle Beitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V. gem. § 4 Absatz (2) zu leisten. Dieser wird mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Bei weiteren Mitgliedschaften des Mitglieds in anderen Vereinen, die ebenfalls Mitglied im Landesverband Badischer Imker e. V. sind, muss das Mitglied erklären, über welchen Verein der Beitrag zum Landesverband Badischer Imker e.V. durch das Mitglied geleistet werden soll. Der Bienenfreunde Karlsruhe e.V. kann von

dem Mitglied Nachweise über die erfolgte Zahlung verlangen, sofern diese nicht über den Bienenfreunde Karlsruhe e.V. geleistet wird.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt unter Maßgabe des § 25 der Satzung diese Ordnung anzupassen. Diese Änderungsbefugnis umfasst insbesondere die Anpassung des Bezugspreises unter § 7 und die Höhe und Struktur des Beitrages zum Landesverbandes Badischer Imker e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.2023 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt ab Inkrafttreten die vorherige Beitrags- und Gebührenordnung. Noch ausstehende Gebühren, Umlagen und Beiträge, sofern sie nicht in das laufende Geschäftsjahr oder die folgenden Geschäftsjahre fallen, werden nach der bis zum in Kraft treten gültigen Beitrags- und Gebührenordnung berechnet.